



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittstrompreise

Hinweise zum Verfahren, Antragstellung und Nachweisführung

1. Hintergrund

Die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 festgelegt, dass sich die Stromkostenintensität künftig anhand durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen bemessen soll. Hierdurch soll u.a. verhindert werden, dass die Stromkostenintensität eines Unternehmens durch Preisgestaltungen beim Strompreis künstlich erhöht wird. Aus diesem Grund wurde nach § 94 Nummer 2 EEG 2014 die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) geschaffen. Diese Verordnung regelt welche durchschnittlichen Strompreise für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmens zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden. Mit dieser Verordnung wird somit die Vorgabe aus der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung, die auf Grundlage der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien ergangen ist, umgesetzt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt das Verfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung um, berechnet jährlich die durchschnittlichen Strompreise und macht diese auf seiner Internetseite bekannt. Dieses Hinweisblatt soll die grundlegenden Regelungen für das Antragsverfahren und die wesentlichen Inhalte der Verordnung erläutern.

2. Durchschnittliche Strompreise und Stromkostenintensität

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sieht mit der Besonderen Ausgleichsregelung vor, dass die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt wird. Unternehmen sind stromkostenintensiv, wenn die Stromkosten einen bestimmten Anteil der Bruttowertschöpfung der Unternehmen ausmachen. Das EEG 2017 bestimmt, dass die Stromkostenintensität als Antragsvoraussetzung ein bestimmtes prozentuales Mindestverhältnis aufweisen muss.

Stromkostenintensität

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für die nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommenge zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens. Die Berechnung für die Ermittlung dieses Verhältnisses wurde stufenweise bis zum Antragsjahr 2016 auf eine neue Systematik umgestellt. Dieser Anpassungsprozess wurde gleitend durch Übergangsregelungen im § 103 Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2014 gestaltet.

Die Berechnung der Stromkostenintensität (SKI) wurde in den vergangenen Antragsjahren (AJ) zuerst auf das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung umgestellt:

Bis einschließlich AJ 2013:

$$SKI = \frac{\text{tatsächliche Stromkosten}}{\text{Bruttowertschöpfung letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr}}$$

AJ 2014/ 2015:

$$SKI = \frac{\text{tatsächliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung von drei Jahren}}$$

Hierbei wurden noch die tatsächlichen Stromkosten des antragstellenden Unternehmens verwendet.

Seit dem Antragsjahr 2016 kommt es statt der tatsächlichen Stromkosten auf die maßgeblichen Stromkosten für die Stromkostenintensität an:

$$\text{SKI} = \frac{\text{maßgebliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung von drei Jahren}}$$

Diese maßgeblichen Stromkosten werden nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017 durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis berechnet.

Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017:

Die Regelung in § 64 Absatz 5a EEG 2017 schafft die Möglichkeit für Unternehmen **mit der gesamten verbrauchten Strommenge** den Antrag für die Besondere Ausgleichsregelung zu stellen. Hinsichtlich der Ermittlung der SKI ergibt sich für Anträge auf Begrenzung nach § 64 Bas. 5a EEG 2017 folgender Unterscheid: Die Stromkostenintensität in § 64 Absatz 5a S. 3 EEG 2017 wird definiert als das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens. Dies bedeutet, dass **auch Strommengen, die nicht nach § 61 EEG 2017 umlagepflichtig sind**, bei der Berechnung der Stromkostenintensität **mitberücksichtigt** werden. Die Antragsmöglichkeit nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 besteht nur für Unternehmen, nicht für selbstständige Unternehmensteile (sUT) nach § 64 Absatz 5 EEG 2017!

a. Maßgebliche und tatsächliche Stromkosten

Stromkosten ergeben sich grundsätzlich auf Basis eines Strompreises und einer Strommenge. Tatsächliche Stromkosten ergeben sich aus der Strombeschaffung des Unternehmens, verschiedenen Abgaben und Umlagen sowie Erstattungen.¹ Im Gegensatz dazu werden maßgebliche Stromkosten stärker standardisiert ermittelt. Die maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV ergeben sich aus der Multiplikation des für das Unternehmen einschlägigen durchschnittlichen Strompreises mit dem arithmetischen Mittel der Stromverbräuche² aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \text{arithmetisches Mittel der Stromverbräuche aus drei Jahren}$$

Im Regelfall, bei dem das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, lassen sich die maßgeblichen Stromkosten wie folgt berechnen:

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{3} (SV_1 + SV_2 + SV_3)$$

wobei SV_1 bis SV_3 jeweils für den Stromverbrauch des letzten, vorletzten und vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres stehen

Durch die maßgeblichen Stromkosten ergibt sich damit eine stärkere Standardisierung für die Berechnung der Stromkosten im Vergleich zu tatsächlichen Stromkosten.

¹ Tatsächliche Stromkosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Stromsteuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuer- und Netzentgelterstattungen sowie die Umsatzsteuer abzuziehen. Als Stromkosten können nur diejenigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die auf den EEG-umlagepflichtigen Stromverbrauch des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entfallen.

² Die Definitionen des Stromverbrauchs für unterschiedliche Antragstypen findet sich in Abschnitt 2.c dieses Hinweisblatts.

b. Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 DSPV auf Basis von zwei Kriterien: Erstens anhand der Strommenge des antragstellenden Unternehmens nach § 5 Absatz 1 DSPV. Zweitens anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der einschlägige durchschnittliche Strompreis dort abgelesen werden kann.

Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt auf Basis des Nachweiszeitraums der Verordnung. Dies ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des antragstellenden Unternehmens (§ 2 Nummer 4 DSPV).

Hinweis: Dies entspricht nicht dem Zeitraum der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs (§ 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017).

Strommenge nach § 5 Absatz 1 DSPV

Nach § 5 Absatz 1 DSPV kommt es auf die Strombezugsmenge zuzüglich der Mengen, die nach § 61 EEG umlagepflichtig sind, an. Als Strombezugsmenge gelten nach § 2 Nummer 5 DSPV sämtliche Strommengen, die ein antragstellendes Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an allen seinen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten bezogen hat, einschließlich der Strommengen, die das antragstellende Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat. Betrachtet werden dabei alle Abnahmestellen eines Unternehmens, unabhängig davon, ob für diese im Nachweiszeitraum eine begrenzte EEG Umlage gezahlt wurde oder ob es sich um Antragsabnahmestellen handelt. Zusätzlich werden bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 EEG 2017 für die Einordnung der Unternehmen selbsterzeugte und selbstverbrauchte Strommengen miteinbezogen, sofern diese nach § 61 EEG umlagepflichtig sind (§ 5 Absatz 1 S. 1 DSPV).

Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017:

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2017 wird abweichend die Strombezugsmenge zuzüglich der gesamten selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommenge für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis verwendet (§ 5 Absatz 1 S. 3 DSPV). Hierbei ist es unerheblich, ob diese Strommengen nach § 61 umlagepflichtig sind oder nicht.

Hinweis: Die Zuordnung in eine (Strommengen-) Gruppe erfolgt immer für die Strommengen, die größer als die untere Grenze und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze sind.

Vollbenutzungsstunden:

Die Vollbenutzungsstunden [VBh] sind eine Kennzahl für die Gleichmäßigkeit des Strombezugs in einem bestimmten Zeitraum. Je gleichmäßiger ein Unternehmen Strom aus dem Netz bezieht desto höher sind die Vollbenutzungsstunden. (Die Gleichmäßigkeit des Strombezugs wird in ähnlicher Form über das Konzept der Benutzungsstunden bei der Erstattung von Netzentgelten § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung angewendet.)

Für die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung ergeben sich die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens, nach § 2 Nummer 7 DSPV, aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel der Benutzungsdauern **der Antragsabnahmestellen**.

Wichtig: Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden sind nur die **Antragsabnahmestellen** relevant.

Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017:

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2017 werden die Vollbenutzungsstunden anhand einer exemplarischen Abnahmestelle des antragstellenden Unternehmens ermittelt. Diese Abnahmestelle ist eine (Antrags-)Abnahmestelle des Unternehmens, die im Antragsverfahren exemplarisch für alle Abnahmestellen des Unternehmens steht.

Die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle ergibt sich aus der Division der entnommenen elektrischen Arbeit (grob „entnommene Strommenge“) durch die Jahreshöchstlast der Abnahmestelle jeweils im Nachweiszeitraum (§ 2 Nr. 7 DSPV).

$$\text{Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle} = \frac{\text{entnommene elektrische Arbeit je Antragsabnahmestelle}}{\text{Jahreshöchstlast je Antragsabnahmestelle}}$$

Die Jahreshöchstlast entspricht der maximalen entnommenen Last der Antragsabnahmestelle im Nachweiszeitraum. Die Jahreshöchstlast lässt sich typischerweise anhand von Abrechnungen der Netznutzung feststellen.

Die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens ergeben sich durch das mengengewichtete arithmetische Mittel der Nutzungsdauern der Antragsabnahmestellen (§ 2 Nr. 7 DSPV). Dabei wird die entnommene elektrische Arbeit der Antragsabnahmestellen für die Mengengewichtung verwendet. Dies lässt sich wie folgt schematisch³ darstellen:

$$\text{Vollbenutzungsstunden} = \frac{\text{Summe von (entn. elektr. Arbeit je AntragsAS} * \text{Benutzungsdauer je AntragsAS)}}{\text{Strombezugsmenge aller beantragten Abnahmestellen}}$$

Hinweis: Die Zuordnung in eine (Unter-) Gruppe auf Basis der Vollbenutzungsstunden erfolgt immer für die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze ist.

Grund für die Verwendung des mengengewichteten arithmetischen Mittels ist, dass dieser Mittelwert besser die Bezugssituation der Unternehmen erfasst. Dies kann man an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Antragsabnahmestelle	entnommene elektrische Arbeit [kWh]	Jahreshöchstlast [kW]	Benutzungsdauer je AS [h]	Benutzungsdauer je AS x Strommenge
1	7.000.000	1.000	7.000	49.000.000.000
2	6.000.000	2.000	3.000	18.000.000.000
3	5.000.000	1.500	3.333	16.666.666.667
Summen	18.000.000			83.666.666.667
Vollbenutzungsstundenanzahl aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel [VBh]:				4.648

In diesem Beispiel wird ein Unternehmen mit drei Antragsabnahmestellen dargestellt. (Weitere Abnahmestellen, die keine Antragsabnahmestellen sind, sind hier nicht relevant!) Das mengengewichtete arithmetische Mittel der Nutzungsdauer beträgt 4.648 VBh, da die relativ hohe Nutzungsdauer der ersten Abnahmestelle mit 7.000 h durch die hohe Strommenge von 7 GWh stärker gewichtet wird.

Bei Rumpfgeschäftsjahren, bei denen der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr beträgt, wird die entnommene elektrische Arbeit für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden linear auf ein Jahr hochgerechnet (§ 2 Nr. 7 DSPV). Dies soll sicherstellen, dass die Vollbenutzungsstunden aufgrund des verkürzten Nachweiszeitraums nicht verzerrt werden.

Beispielhafte Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis:

In dem untenstehenden Beispiel wird eine Preistabelle mit durchschnittlichen Strompreisen dargestellt. Hier wird die Strombezugsmenge in der vertikalen Achse von niedrigen zu hohen Strommengen angeordnet. Die Vollbenutzungsstunden werden für jede (Strommengen-) Gruppe in der horizontalen Achse abgetragen.

³ Hinweis: In dieser Abbildung entspricht „entn. Elektr. Arbeit je AS“ der „entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle“.

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
	0 - 1.501	>1.501 - 2.183	>2.183 - 2.724	>2.724 - 3.197	>3.197 - 3.645	>3.645 - 4.052	>4.052 - 4.711	>4.711
0,000000 - 2,752685	16,24 ct/kWh	16,29 ct/kWh	16,06 ct/kWh	14,95 ct/kWh	15,14 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,05 ct/kWh
>2,752685 - 4,277807	16,20 ct/kWh	15,64 ct/kWh	14,65 ct/kWh	14,75 ct/kWh	14,47 ct/kWh	14,13 ct/kWh	13,86 ct/kWh	13,84 ct/kWh
>4,277807 - 6,667075	15,67 ct/kWh	14,92 ct/kWh	14,82 ct/kWh	14,19 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,06 ct/kWh	13,51 ct/kWh
>6,667075 - 9,805878	15,38 ct/kWh	14,42 ct/kWh	14,88 ct/kWh	13,93 ct/kWh	14,09 ct/kWh	13,56 ct/kWh	13,32 ct/kWh	13,08 ct/kWh
>9,805878 - 15,549768	15,02 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,95 ct/kWh	13,94 ct/kWh	13,67 ct/kWh	13,52 ct/kWh	13,32 ct/kWh	12,77 ct/kWh
>15,549768 - 26,534168	14,45 ct/kWh	14,03 ct/kWh	13,97 ct/kWh	13,54 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,18 ct/kWh	13,08 ct/kWh	11,99 ct/kWh
>26,534168 - 60,195652	14,13 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,15 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,83 ct/kWh	13,09 ct/kWh	12,66 ct/kWh	11,56 ct/kWh
über 60,195652	13,05 ct/kWh	12,63 ct/kWh	12,45 ct/kWh	12,40 ct/kWh	12,06 ct/kWh	12,10 ct/kWh	11,90 ct/kWh	11,06 ct/kWh

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 EEG 2017 ordnet sich ein Unternehmen mit 12 GWh als Strommenge (Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger Eigenstrommenge) in der 5ten (Strommengen-) Gruppe mit dem Bereich von 9,805878 GWh bis 15,549768 GWh ein. Diese Gruppe wird mithilfe des gestrichelten Rahmens in der obigen Preistabelle dargestellt. Im nächsten Schritt vergleicht das Unternehmen seine Vollbenutzungsstunden mit den Grenzen der Untergruppen in der 5ten (Strommengen-) Gruppe. Mit einer Vollbenutzungsstundenanzahl von 5.100 VBh ist der für dieses Unternehmen einschlägige durchschnittliche Strompreis bestimmt und in der obigen Preistabelle in dem gepunkteten Rahmen zu finden. Dieser durchschnittliche Strompreis wird dann mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens aus drei Jahren multipliziert, um die maßgeblichen Stromkosten zu erhalten.

Hinweis: Die Zuordnung in eine Untergruppe erfolgt immer für die Strommengen oder die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als die obere Grenze sind oder gleich groß wie die obere Grenze. Zum Beispiel bedeutet dies, dass bei der 5ten (Strommengen-) Gruppe die Strommenge dieser Gruppe größer als 9,805878 GWh sein muss und gleichzeitig kleiner oder gleich 15,549768 GWh. Dies gilt analog für die Grenzen der Vollbenutzungsstunden, so dass die Vollbenutzungsstundenanzahl größer 5.063 VBh und kleiner oder gleich 5.415 VBh sein muss.

c. Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs

Die maßgeblichen Stromkosten basieren neben dem durchschnittlichen Strompreis auch auf dem Stromverbrauch. Laut § 5 Absatz 2 DSPV wird hierbei das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren verwendet. Als Stromverbrauch werden selbst verbrauchte Strommengen des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind (§ 5 Absatz 2 S. 2 DSPV).

Anträge nach § 64 Absatz 5a EEG 2017:

Bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2017 werden abweichend selbstverbrauchte Strommengen berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugt wurden (§ 5 Absatz 2 S. 3 DSPV).

Im Regelfall, bei dem das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, lässt sich der Stromverbrauch als arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre über die Multiplikation mit 1/3 berechnen:

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{3} (SV_1 + SV_2 + SV_3)$$

wobei SV_1 bis SV_3 jeweils für den Stromverbrauch des letzten, vorletzten und vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres stehen

Mithilfe des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs und dem zugeordneten durchschnittlichen Strompreis sind die maßgeblichen Stromkosten bestimmt. Die Stromkostenintensität des Unternehmens folgt dann aus der Division der maßgeblichen Stromkosten mit dem arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung.

Weitere Angaben zur Berechnung der Stromkostenintensität im Hinblick auf Stromverbrauch und Bruttowertschöpfung zu Sonderfällen, wie Rumpfgeschäftsjahre, finden sich im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen des BAFA.

d. Nachweise für maßgebliche Stromkosten

Die Verordnung regelt, welche Angaben und Dokumente dem Antrag beigefügt werden müssen, um die maßgeblichen Stromkosten nachzuweisen. Die Vorgaben zur Antragstellung aus den § 63 ff. EEG 2017, wie welche Dokumente fristrelevant sind oder die materielle Ausschlussfrist, bleiben davon unberührt.

Die Nachweise für die maßgeblichen Stromkosten werden in § 6 Absatz 1 DSPV geregelt. Die jeweiligen Größen sind wie folgt nachzuweisen:

- Strombezugsmengen und Bestandteile der Strombezugskosten durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 DSPV). Hier sind grundsätzlich nur die entsprechenden Dokumente aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr angesprochen – NICHT die Dokumente aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren!
- Daten der Vollbenutzungsstunden durch die Abrechnungen über die Netznutzung für die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV) bzw. geeignete Messungen bei Antragsabnahmestellen eines Eigenversorgers, bei dem Abrechnungen für die Netznutzung nachweislich nicht vorliegen.
- Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 a und b DSPV)
 - durch Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen aus dem Nachweiszeitraum für die beantragten Abnahmestellen,
 - durch die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, einem anderen Dritten oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommenge, einschließlich der Angabe, welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und welche nicht.

Nur auf Verlangen des BAFA sind Nachweise auch für weitere Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens und weitere abgeschlossene Geschäftsjahre vorzulegen (§ 6 Absatz 1 DSPV).

Als weiteren Nachweis zur Prüfung der maßgeblichen Stromkosten enthält der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (gemäß § 6 Absatz 2 DSPV) folgende Angaben:

- Sämtliche Strombezugsmengen pro Abnahmestelle für alle Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens einschließlich der Strommengen, die an Dritte weitergeleitet wurden.
- Sämtliche Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum, insbesondere Angaben zum absoluten Betrag der tatsächlich im Nachweiszeitraum vom gesamten antragstellenden Unternehmen getragenen sowie den fiktiven EEG-Kosten für Strombezugsmengen und Angaben zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten einschließlich der weitergegebenen EEG-Kosten.
- Angaben zu den Vollbenutzungsstunden, einschließlich der im Nachweiszeitraum an der Antragsabnahmestelle jeweils entnommenen elektrischen Arbeit, und der in diesem Nachweiszeitraum jeweils höchsten Last der Entnahme und soweit erforderlich zu den geeigneten Messungen bei Eigenversorgern.
- Angaben zum durchschnittlichen Strompreis, der nach § 5 Absatz 1 für das antragstellende Unternehmen zugrunde gelegt wird.
- Angaben zu den in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten gelieferten oder von dem antragstellenden Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen einschließlich

der Angabe, für welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des antragstellenden Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage entrichtet wurde.

3. Berechnung der durchschnittlichen Strompreise

Die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise wird in der Verordnung genau festgelegt, um eine klare Grundlage für das Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung zu schaffen.

Die Datengrundlage für die Berechnung bilden die geprüften Angaben der Antragsteller aus dem letzten Antragsjahr mit dem Datenstand einen Monat vor Veröffentlichung der Preistabelle (jeweils 31.01. des Jahres). Um möglichst eingehend geprüftes Datenmaterial der Besonderen Ausgleichsregelung zu nutzen, werden nach § 3 Absatz 1 DSPV nur Unternehmen berücksichtigt, die an mindestens einer Abnahmestelle einen Begrenzungsbescheid aus dem vorangegangenen Antragsverfahren erhalten haben. Weiterhin kann das BAFA Angaben unberücksichtigt lassen, soweit sich diese im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung als nicht plausibel erwiesen haben.

Der Termin für die Veröffentlichung der Tabelle mit den durchschnittlichen Strompreisen (Preistabelle) wurde so festgelegt, dass den Unternehmen Gelegenheit gegeben ist, zu prüfen, ob die Antragstellung im Hinblick auf die Stromkostenintensität aussichtsreich ist. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des BAFA für das Antragsjahr 2017 bis zum 28. Februar 2017.

a. Unternehmensspezifischer Strompreis

Aus den Daten des Antragsverfahrens wird für jedes Unternehmen, das in die Berechnung einfließt, ein unternehmensspezifischer Strompreis in Cent pro Kilowattstunde berechnet. Dieser Strompreis ist definiert über die Strombezugskosten einschließlich der bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten abzüglich der tatsächlichen und fiktiven EEG-Kosten im Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen dividiert durch die Strombezugsmengen (§ 3 Absatz 2 DSPV).⁴

$$\text{Unternehmensspezifischer Strompreis} = \frac{\text{Strombezugskosten (inkl. Weiterleitungen)} - \text{tatsächliche EEG Kosten} - \text{fiktive EEG Kosten}}{\text{Strombezugsmenge des Unternehmens}}$$

Durch diese Definition des unternehmensspezifischen Strompreises wird die Bezugssituation des Unternehmens insgesamt betrachtet. Dabei werden auch weitergeleitete Strommengen betrachtet, da auch diese ursprünglich durch das Unternehmen bezahlt werden (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 DSPV). Eigenerzeugte Strommengen und deren Kosten werden bei dieser Definition nicht betrachtet, da bei der Durchschnittspreisbildung nur „Preise“ aus dem Bezug von Strom von Dritten verwendet werden sollen.

b. Gleich große Gruppen

Um von unternehmensspezifischen Strompreisen zu durchschnittlichen Strompreisen zu gelangen, werden gleich große Gruppen gebildet. Als Kriterien zur Bildung der Gruppen legt die Verordnung die Strombezugsmenge und die Vollbenutzungsstunden fest.

In einem ersten Schritt werden acht gleich große Gruppen anhand der Strombezugsmenge des Unternehmens gebildet (§ 3 Absatz 3 DSPV). Diese Gruppen enthalten jeweils die gleiche Anzahl an Unternehmen.⁵

In einem zweiten Schritt werden in jeder (Strommengen-) Gruppe anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens wiederum gleich große Untergruppen gebildet. Dabei werden acht gleich große Untergruppen gebildet, wenn weniger als 20 Unternehmen in einer (Strommengen-) Gruppe mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden haben. Für den Fall, dass in einer (Strommengen-) Gruppe 20 oder mehr Unternehmen 7.000 oder mehr Vollbenutzungsstunden

⁴ Tatsächliche EEG Kosten sind die Kosten, die dem Unternehmen durch Zahlung der vollen oder begrenzten EEG Umlage entstanden sind (§ 2 Nr.6 DSPV). Fiktive EEG Kosten sind die Differenz zwischen tatsächlichen EEG Kosten und den EEG Kosten unter Zugrundelegung der vollen EEG Umlage (§ 2 Nr. 3 DSPV). Letztere können nur von Unternehmen geltend gemacht werden, die im Nachweiszeitraum eine begrenzte EEG Umlage bezahlt haben.

⁵ Eine Gruppe gilt als gleich groß, wenn die Anzahl der in ihr erfassten antragstellenden Unternehmen um höchstens zwei von der Anzahl der übrigen sieben Gruppen erfassten antragstellenden Unternehmen abweicht. Technisch werden die gleich großen Gruppen mithilfe von Quantilen geschaffen.

haben, wird eine Untergruppe mit diesen Unternehmen gebildet. Für die übrigen Unternehmen mit weniger als 7.000 Vollbenutzungsstunden werden gleich große Untergruppen gebildet.⁶

Innerhalb der jeweiligen Untergruppe wird ein durchschnittlicher Strompreis in Cent pro Kilowattstunde über das arithmetische Mittel berechnet. Durch diese Methode werden homogene Gruppen von Unternehmen gebildet, die im Hinblick auf zwei wesentliche Determinanten des Strompreises (Strommenge und Vollbenutzungsstunden) ähnlich sind, so dass deren Strompreise eine hohe Ähnlichkeit aufweisen. Andere Kriterien wie beispielsweise die Branchenzuordnung finden keine unmittelbare Berücksichtigung.

⁶ Die Betrachtung der Unternehmen mit 7.000 und mehr Vollbenutzungsstunden dient dazu, die Besonderheiten von deren Endkundenstrompreisen abzubilden. Zum Beispiel erhalten Unternehmen mit mehr als 7.000 Benutzungsstunden Netzentgelterstattungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV. (vgl. Begründung § 3 Absatz 1 Nummer 1 DSPV)

4. Übersicht zu Zeiträumen und Regelungen der Verordnung

Aufgrund der unterschiedlichen Zeiträume der Regelungen der Verordnung werden untenstehend die entsprechenden Angaben zusammenfassend dargestellt.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (Nachweiszeitraum § 2 Nummer 4 DSPV):

Regelung in DSPV	Relevanter Bereich	Zeitraum
Zuordnung des Unternehmens zu Durchschnittsstrompreis (§ 5 Absatz 1 DSPV)	Strombezugsmengen und selbstverbrauchte umlagepflichtige Eigenstrommengen aller Abnahmestellen ⁷ und Vollbenutzungsstunden	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr vor dem aktuellen Antragsjahr (z.B. 2016)
Vollbenutzungsstunden (§ 2 Nummer 7 DSPV)	Mengengewichtetes arithmetisches Mittel der Benutzungsdauern aller beantragten Abnahmestellen	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr vor dem aktuellen Antragsjahr (z.B. 2016)

Die Bestimmung der maßgeblichen Stromkosten erfolgt auf Basis des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (Maßgebliche Stromkosten § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017):

Regelung in DSPV	Relevanter Bereich	Zeitraum
Maßgebliche Stromkosten (§ 5 Absatz 2 DSPV)	Stromverbrauch aller Abnahmestellen ⁸	Drei letzte abgeschlossene Geschäftsjahre (z.B. 2014, 2015, 2016)

Die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise erfolgt auf Basis der Daten der antragstellenden Unternehmen aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem letzten Antragsjahr (Berechnungsgrundlage § 4 Absatz 1 DSPV):

Regelung in DSPV	Relevanter Bereich	Zeitraum
Berechnung der Durchschnittsstrompreise (§ 3 Absatz 1 DSPV)	Strombezugsmenge aller Abnahmestellen, Vollbenutzungsstunden und Stromkostenbestandteile des Unternehmens	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr vor dem letzten Antragsjahr (z.B. 2015)

⁷ Bei **Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5a EEG 2017** erfolgt die Zuordnung abweichend anhand der Strombezugsmenge und den Strommengen, die von dem Unternehmen selbst erzeugt und selbst verbraucht worden sind (§ 5 Absatz 1 S. 1 und S. 3 DSPV).

⁸ Die Definitionen des Stromverbrauchs für unterschiedliche Antragstypen findet sich in Abschnitt 2.c dieses Hinweisblatts.

5. Häufig gestellte Fragen

Vollbenutzungsstunden für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis:

1. Thema: Vollbenutzungsstunden: Rechnung enthält Jahreshöchstlast nicht

Wie wird die Benutzungsdauer für eine Antragsabnahmestelle berechnet, wenn die Jahreshöchstlast für eine Antragsabnahmestelle in den Rechnungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht ersichtlich ist?

Sofern die Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) als Netznutzer erfolgt, wenden Sie sich bitte an Ihr EVU, um diese Abrechnung zu erhalten. (Begründung zu § 6 Absatz 1 Nr. 2 der DSPV).

2. Thema: Vollbenutzungsstunden: keine Angaben zur Jahreshöchstlast verfügbar

a. **Wie wird die Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle berechnet, wenn keine Angaben zur Jahreshöchstlast und der entnommenen elektrischen Arbeit vorliegen?**

Wenn die Angabe zur Jahreshöchstlast (höchsten Last der Entnahme) für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragssteller erklären warum dies der Fall ist (fehlende Netznutzungsrechnungen). Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen für die betreffende Antragsabnahmestelle die beiden Angaben zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens verwenden (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV), das gegenüber dem Netzbetreiber als Netznutzer abgerechnet wird.

Dies gilt jedoch ausschließlich für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden und die Bestimmung des durchschnittlichen Strompreises innerhalb der Preistabelle mit den durchschnittlichen Strompreisen. Für die Zuordnung zur (Strommengen-) Gruppe der Preistabelle ist stets die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2017) des antragstellenden Unternehmens selbst zu verwenden.

Beispiel 1: Das antragstellende Unternehmen wird durch ein Schwesterunternehmen mit Strom versorgt. Das Schwesterunternehmen erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Abrechnung über die Netznutzung. Diese Abrechnung beinhaltet die Daten für die entnommene elektrische Arbeit insgesamt und nur eine Angabe zur Jahreshöchstlast, die sich nicht den einzelnen Unternehmen zuordnen lässt. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen die Abrechnung des Schwesterunternehmens für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden verwenden.

Beispiel 2: Das antragstellende Unternehmen wird durch ein anderes Unternehmen mit Strom versorgt. Das andere Unternehmen erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Abrechnung über die Netznutzung. Diese Abrechnung beinhaltet die Daten für die entnommene elektrische Arbeit insgesamt und nur eine Angabe zur Jahreshöchstlast, die sich nicht den einzelnen Unternehmen zuordnen lässt. In diesem Fall kann das antragstellende Unternehmen die Abrechnung des anderen Unternehmens für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden verwenden.

Beispiel 3: Das antragstellende Unternehmen wird in einem Gewerbegebiet oder einem anderen Verbund durch ein anderes Unternehmen mit Strom versorgt. Das andere Unternehmen erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Abrechnung über die Netznutzung. Diese Abrechnung beinhaltet die Daten für die entnommene elektrische Arbeit insgesamt und nur eine Angabe zur Jahreshöchstlast, die sich nicht den einzelnen Unternehmen des Gewerbegebiets zuordnen lässt. In diesem Fall kann das

antragstellende Unternehmen die Abrechnung des anderen Unternehmens für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden verwenden.

- b. Wenn bei einem selbstständigen Unternehmensteil (sUT) keine Angaben zur Jahreshöchstlast vorhanden sind, wie wird dann die Benutzungsdauer für eine Antragsabnahmestelle eines sUT's ermittelt?**

Wenn die Angabe zur höchsten Last der Entnahme für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragssteller erklären warum dies der Fall ist. Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers (fehlende Netznutzungsrechnungen). In diesem Fall kann der selbstständige Unternehmensteil für die betreffende Antragsabnahmestelle die beiden Angaben zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens des Unternehmens (Rechtsträger) (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV) verwenden, das gegenüber dem Netzbetreiber als Netznutzer abgerechnet wird.

3. Thema: Vollbenutzungsstunden: mehrere Angaben zu Jahreshöchstlast verfügbar (Pooling möglich)

- a. Wie wird die Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle berechnet, wenn mehrere Angaben zur Jahreshöchstlast und der entnommenen elektrischen Arbeit (z.B. durch mehrere Entnahmepunkte/Zählpunkte) vorliegen?**

Für die Ermittlung der Benutzungsdauer müssen die „gepoolten“ Energiewerte zugrunde gelegt werden, d.h. die zeitgleich gemessene Jahreshöchstlast der betroffenen Entnahmepunkte für die Bestimmung der Jahreshöchstlast und die Summe der über die betroffenen Entnahmepunkte entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle. Für die Jahreshöchstlast einer Antragsabnahmestelle wird dafür üblicherweise ein viertelstunden-scharfer Summenlastgang gebildet. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Berechnung der Benutzungsdauer für mehrere Entnahmepunkte bei Anträgen für individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV.

- b. Wie werden die Vollbenutzungsstunden berechnet, wenn die Rechnung eines Netzbetreibers für eine Antragsabnahmestelle neben der Angabe zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast insgesamt auch weitere zusätzliche Angaben zur Verteilung der Jahreshöchstlast und der entnommenen elektrischen Arbeit für weitere Zähler aufführt?**

Gemäß § 2 Nummer 7 DSPV ist für jede Antragsabnahmestelle eine Angabe für die entnommene elektrische Arbeit und eine Angabe für die Jahreshöchstlast zu verwenden. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV sieht vor, dass diese Angaben durch Nachweise zur Abrechnung über die Netznutzung nachzuweisen sind. Eine weitergehende zusätzliche Verteilung der Angaben innerhalb der Antragsabnahmestelle ist für die Bestimmung des einschlägigen durchschnittlichen Strompreises nicht erheblich.

4. Thema: Vollbenutzungsstunden: mehrere Angaben zu Jahreshöchstlast verfügbar (kein Pooling möglich)

Das Hinweisblatt zur DSPV regelt (unter Vollbenutzungsstunden Thema 3 a), dass mehrere Entnahmepunkte an einer Abnahmestelle gepoolt betrachtet werden müssen. Für den Fall mehrerer Entnahmepunkte an einer Abnahmestelle ist ein Summenlastgang zu bilden und eine Benutzungsdauer für diese Abnahmestelle zu berechnen.

Wenn ein solches Pooling der Entnahmepunkte nicht möglich ist (z.B. weil Entnahmepunkte an einer Abnahmestelle bei mehreren Netzbetreibern geführt werden) so muss der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers eine Begründung enthalten, die den Sachverhalt genau erläutert und die möglichen Nachweise für die Entnahmepunkte aufführt. Die Benutzungsdauer kann in diesem Fall für jeden Entnahmepunkt getrennt berechnet und in die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden über das mengengewichtete arithmetische Mittel einfließen.

5. Thema: Vollbenutzungsstunden: abweichendes Geschäftsjahr
Wie werden die Vollbenutzungsstunden bei einem Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ermittelt?

Die Vollbenutzungsstunden werden aufgrund der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (der Nachweiszeitraum gem. § 2 Nr. 4 und Nr. 7 DSPV) ermittelt. Die Benutzungsdauer einer Antragsabnahmestelle ergibt sich aus der entnommenen elektrischen Arbeit und der höchsten Last der Entnahme im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr - auch wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen sollte. Die Höchstlast für das abweichende Geschäftsjahr lässt sich in der Regel auf Basis von den nachgewiesenen Monatshöchstlasten berechnen. Die entnommene elektrische Arbeit sollte sich analog z.B. aus den entsprechenden zugehörigen Monatsrechnungen bestimmen lassen.

6. Thema: Vollbenutzungsstunden: nachweislich keine Angaben zur Jahreshöchstlast verfügbar

Wie werden die Vollbenutzungsstunden ermittelt, wenn nachweislich keine Angaben zur Jahreshöchstlast verfügbar sind?

In Fällen in denen nachweislich keine Angaben zur Jahreshöchstlast oder zur entnommenen elektrischen Arbeit vorliegen und auch nicht beschafft werden können, wird für die betroffene Antragsabnahmestelle eine Benutzungsdauer von 8.760 Stunden angenommen (§ 5 Absatz 1 S. 2 DSPV).

7. Thema: Vollbenutzungsstunden: Nachweise bei Eigenversorgung

Wie werden die Vollbenutzungsstunden ermittelt, wenn an einer Antragsabnahmestelle Eigenversorgung betrieben wird?

Bei Antragsabnahmestellen mit Eigenversorgung, die über Abrechnungen zu Netznutzung verfügen, sind diese zur Bestimmung der Benutzungsdauer und der Vollbenutzungsstunden zu verwenden. Wenn an einer Antragsabnahmestelle für Strombezugsmengen eines Eigenversorgers keine Abrechnungen zur Netznutzung als Nachweis der Jahreshöchstlast oder der elektrischen Arbeit vorliegen, können als Nachweis die Angaben von geeigneten Messungen vorgelegt werden (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 S. 2 DSPV).

Strombezugsmenge für die Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis:

1. Thema: Strombezugsmenge, Rumpfgeschäftsjahr

Müssen die Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden bei einem Rumpfgeschäftsjahr hochgerechnet werden?

Gemäß § 2 Nummer 7 DSPV gilt in Bezug auf die entnommene elektrische Arbeit bei den Vollbenutzungsstunden: "...beträgt der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr, wird die entnommene elektrische Arbeit linear auf ein Jahr hochgerechnet."

Im Gegensatz dazu wird bei der Strombezugsmenge nur die Menge verwendet, die das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von einem EVU oder einem anderen Dritten bezogen hat (§ 2 Nummer 5 DSPV) – an dieser Stelle folglich findet keine Hochrechnung statt.

2. Thema: Strombezugsmenge, umlagepflichtiger Eigenstrom

Wie erfolgt die Berücksichtigung des umlagepflichtigen Eigenstroms (nach § 61 EEG umlagepflichtige Strommengen) bezogen auf die Strombezugsmenge und die Jahreshöchstlast?

Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden werden nur die entnommene elektrische Arbeit und die höchste Last der Entnahme an der Antragsabnahmestelle berücksichtigt (§ 2 Nummer 7 DSPV). Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 DSPV anhand der Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2017) und der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens.

3. Thema: Strombezugsmenge, nicht umlagepflichtiger Eigenstrom

Wie erfolgt die Berücksichtigung des nicht umlagepflichtigen Eigenstroms (nicht nach § 61 EEG umlagepflichtige Strommengen) bezogen auf die Strombezugsmenge und die Jahreshöchstlast?

Grundsätzlich sind nicht umlagepflichtige Eigenstrommengen nur bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 a EEG 2017 von Bedeutung. Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt bei Anträgen nach § 63 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 a EEG 2017 nach § 5 Absatz 1 Satz 3 DSPV anhand der Strombezugsmenge zuzüglich selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommengen und der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden werden nur die entnommene elektrische Arbeit und die höchste Last der Entnahme an der Antragsabnahmestelle berücksichtigt (§ 2 Nummer 7 DSPV).

4. Thema: Strombezugsmenge, selbständiger Unternehmensteil

Welche Abnahmestellen sind bei einem selbständigen Unternehmensteil im Hinblick auf die Strombezugsmenge zu erfassen?

Für die Strombezugsmenge sind bei einem selbständigen Unternehmensteil (sUT) gemäß § 2 Nr. 5 DSPV alle Abnahmestellen anzusetzen, die zu diesem sUT gehören. Dies können Antragsabnahmestellen (beantragte Abnahmestellen) oder Abnahmestellen sein, für die kein Antrag gestellt wurde (nicht beantragte Abnahmestellen). Die Strommenge des zugrundeliegenden Unternehmens außerhalb des sUT wird für die Strombezugsmenge nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass ein sUT ein antragstellendes Unternehmen gemäß § 2 Nr. 2 DSPV ist und die Strombezugsmenge gemäß § 2 Nr. 5 DSPV auf dem antragstellenden Unternehmen basiert.

5. Thema: Strombezugsmenge, Neugründungen und umgewandelten Unternehmen

Wenn nicht auf die Daten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zurückgegriffen werden kann, wie sind in diesem Fall die Stromkosten bzw. -verbräuche (analog der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 4 Satz 1 EEG) zu ermitteln?

Bei einem neugegründeten Unternehmen oder einem Unternehmen, bei dem gemäß § 67 EEG 2017 nicht mehr auf die Daten des Vorgängerunternehmens zurückgegriffen werden kann, müssen die Antragsvoraussetzungen anhand eines (gewillkürten) Rumpfgeschäftsjahres nachgewiesen werden. In diesem Fall ist der Stromverbrauch aus dem vorgenannten Rumpfgeschäftsjahr zu verwenden. Es ist zu berücksichtigen, dass die entnommene elektrische Arbeit für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden hochzurechnen ist (§ 2 Nummer 7 DSPV).

Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen:

1. Thema: Berechnung der Stromkostenintensität bei selbständigen Unternehmensteilen (sUT)

Wie erfolgt die Berechnung der Stromkostenintensität bei selbständigen Unternehmensteilen?

Die Ermittlung der Stromkostenintensität bei selbständigen Unternehmensteilen erfolgt auf Basis der Regelungen in § 64 Absatz 6 Nr. 3 EEG 2017. Der durchschnittliche Strompreis wird auf Basis der für den Unternehmensteil ermittelten Vollbenutzungsstunden und der Strombezugsmenge des gesamten

Unternehmensteils zuzüglich der umlagepflichtigen, selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommenge (nach § 61 EEG 2017) bestimmt. Für das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs wird, wie in den Vorjahren bei den tatsächlichen Stromkosten, nur der Stromverbrauch betrachtet, der auf externe Erlöse entfällt. Die übrigen Regelungen des EEG 2017 zur Bruttowertschöpfungsrechnung bei selbstständigen Unternehmensteilen auf Basis von externen Erlösen bleiben bestehen.

Sonstige Themen:

1. Thema: Stromsteuererstattungen

Berücksichtigt die vom BAFA veröffentlichte Tabelle der durchschnittlichen Strompreise auch Stromsteuererstattungen?

Die durchschnittlichen Strompreise werden auf Basis der unternehmensspezifischen Strompreise ermittelt, die wiederum auf den Strombezugskosten der Unternehmen basieren (§ 3 Absatz 2 DSPV). Stromsteuererstattungen werden bei den Stromkostenbestandteilen berücksichtigt: "Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und die Umsatzsteuer, abzuziehen. Stromsteuererstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend ihrer Beantragung abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn sie aufgrund von abweichenden Fristen des Stromsteuergesetzes erst nach dem Ende der Ausschlussfrist beantragt werden. Netzentgelterstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend der Vereinbarung abzuziehen" (Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 DSPV)

2. Thema: Stromsteuererstattungen

Wie werden Stromsteuererstattungen bei den Stromkosten berücksichtigt, wenn das Unternehmen eine verbindliche (Verzichts-) Erklärung abgibt?

Seit dem Antragsjahr 2016 werden für die Ermittlung der Stromkostenintensität eines Unternehmens nicht mehr die tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten, sondern die maßgeblichen Stromkosten (Produkt aus arithmetischem Mittel des Stromverbrauchs der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre multipliziert mit einem Durchschnittsstrompreis laut Preistabelle) verwendet (§ 64 Absatz 6 Nummer 3). Auf die Stromkostenintensität eines Unternehmens im Antragsjahr 2017 hat eine Verzichtserklärung zur Stromsteuererstattung damit keinen Einfluss.

Die Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises im aktuellen Antragsjahr basiert auf den entsprechenden Daten zu den tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten aus dem vorangegangenen Antragsjahr. Die Stromsteuererstattungen sind im aktuellen Antragsverfahren weiterhin mitzuteilen, so dass die zukünftige Berechnung von durchschnittlichen Strompreisen auf jeden Fall eine Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme der Stromsteuererstattung beinhaltet.

3. Thema: tatsächliche Stromkosten bei einem selbständigen Unternehmensteil

Wenn der Antrag für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird, sind dann lediglich die Angaben zu den tatsächlichen Stromkosten des selbständigen Unternehmensteil in die Bescheinigung aufzunehmen?

Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Angaben zu sUT in unserem Merkblatt, insbesondere dem Abschnitt V.

4. Thema: Ausländische Abnahmestellen

Wie werden ausländische Abnahmestellen bei der DSPV berücksichtigt?

Ausländische Abnahmestellen werden weder bei der Strombezugsmenge (§ 2 Nummer 5 DSPV) noch bei den Bestandteilen der Stromkosten berücksichtigt (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 DSPV).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

08.03.2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.